

I.

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der dritten Änderungs-
satzung vom 13.12.2022**

Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW S. 405), der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 09.12.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Gemeinde Schalksmühle Gebühren erhoben die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Dies gilt insbesondere für Grabsteine, Grabplatten, Einfassungen, Messing- oder Edelstahlschilder sowie Glastafeln und deren Beschriftung, die je nach Grabart nur über die Friedhofsverwaltung bezogen werden können. Die von der Gemeinde Schalksmühle verauslagten tatsächlichen Kosten des mit der Herstellung und Errichtung beauftragten Unternehmens sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerstattung

Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine Grabstätte oder Teile davon verzichtet, wird die Gebühr nicht erstattet. Dies gilt auch bei der Einziehung von Grabstätten.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Erste Änderungssatzung

Veröffentlicht: 23.12.2020
In Kraft getreten: 01.01.2021

Zweite Änderungssatzung

Veröffentlicht: 22.12.2021
In Kraft getreten: 01.01.2022

Dritte Änderungssatzung

Veröffentlicht: 14.12.2022
In Kraft getreten: 01.01.2023

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1,00 EUR
b) für Sternenkindergrabstätten	15 Jahre	1,00 EUR
c) für Personen über 5 Jahren	25 Jahre	1.200,00 EUR
d) für Urnenbeisetzungen	15 Jahre	490,00 EUR
e) für Erdgemeinschaftsgrabstätten (Boden-decker)	25 Jahre	2.550,00 EUR
f) für Urnengemeinschaftsgrabstätten (Boden-decker)	15 Jahre	1.200,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	25 Jahre	1.200,00 EUR
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1,00 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	25 Jahre	2.400,00 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	25 Jahre	3.600,00 EUR
e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	25 Jahre	4.800,00 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)	25 Jahre	6.000,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)	25 Jahre	7.200,00 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)	25 Jahre	8.400,00 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)	25 Jahre	9.600,00 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	15 Jahre	490,00 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	15 Jahre	980,00 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	15 Jahre	1.470,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	15 Jahre	1.960,00 EUR
n) Baumgrab Partner	15 Jahre	1.700,00 EUR
o) Baumgrab Gemeinschaft	15 Jahre	800,00 EUR
p) Urnennische Partner	15 Jahre	2.900,00 EUR
q) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten	15 Jahre	1.700,00 EUR
r) Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten	15 Jahre	1.700,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Jahr)		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)		48,00 EUR
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1,00 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)		96,00 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)		144,00 EUR

e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	192,00 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)	240,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)	288,00 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)	336,00 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)	384,00 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	32,66 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	65,33 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	98,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	130,66 EUR
n) Baumgrab Partner	113,33 EUR
o) Baumgrab Gemeinschaft	53,33 EUR
p) Urnennische Partner	193,33 EUR
q) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten	113,33 EUR
r) Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten	113,33 EUR
II. Bestattungsgebühren	
1. für die Beisetzung eines Sarges	
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	625,00 EUR
b) in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte	625,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne	
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	220,00 EUR
b) in einem Urnengemeinschaftsfeld	220,00 EUR
c) in einem Baumgrab	155,00 EUR
d) in einer Urnennische	155,00 EUR
3. für die Beisetzung in einer Sternenkindergrabstätte	155,00 EUR
4. für die Beisetzung in einem Kindergrab	200,00 EUR
5. Bei Bestattungen an Samstagen wird zu den vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
III. Gebühren für Sonderleistungen im Rahmen der Bestattung	
Die von der Gemeinde Schalksmühle verauslagten tatsächlichen Kosten des mit der Herstellung und der Errichtung von Grabsteinen, Grabplatten, Einfassungen, Messing- oder Edelstahlschildern sowie Glastafeln und deren Beschriftung beauftragten Unternehmens sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.	
IV. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen Friedhof (Erdbestattung)	1.425,00 EUR
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung auf einen anderen Friedhof	625,00 EUR

3. Umbetten auf demselben Friedhof (Erdbestattung)	1.335,00 EUR
4. Umbetten von Urnen auf demselben Friedhof	535,00 EUR
V. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Leichenhalle	150,00 EUR
2. für die Benutzung der Friedhofskapelle	300,00 EUR
VI. Verwaltungsgebühren	
1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals	32,00 EUR
2. Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern	16,00 EUR
3. Samstagszuschlag für Bestattungen	80,00 EUR
VII. Unterhaltung	
Bei der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte (§ 14 Abs. 8 Satz 3 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben; diese beträgt je Grabstelle und Jahr:	28,00 EUR

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2022

Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg

Veröffentlicht: 14.12.2022

In Kraft getreten: 01.01.2023

Änderung durch:

- 1. Änderungssatzung vom 22.12.2020 (§ 1, Tarif zur Friedhofgebührensatzung)
- 2. Änderungssatzung vom 13.12.2021 (Tarif zur Friedhofgebührensatzung, I, Tarifstellen 2 und 3, Buchstaben q + r)
- 3. Änderungssatzung vom 13.12.2022 (Tarif zur Friedhofgebührensatzung)